

durch eine Stellungnahme der erweiterten Oberschule, der Berufsschule mit Abiturklassen oder anderen schulischen Einrichtungen sowie durch Stellungnahmen der demokratischen Massenorganisationen. Diese Stellungnahmen bilden neben den erforderlichen Zeugnissen die Grundlage für die Eignungsprüfung.

(3) Die im Abs. 2 genannten Institutionen sind auch dann zur rechtzeitigen Abgabe der Stellungnahme zur Studienbewerbung verpflichtet, wenn sie ein Studium des Bewerbers nicht befürworten.

(4) Diese Stellungnahmen sollen bei der Gesamteinschätzung der Persönlichkeit des Studienbewerbers vor allem die im § 5 Buchstaben a und b genannten allgemeinen Voraussetzungen darstellen.

§ 3

Bewerber für das Direktstudium sollen das 35. Lebensjahr, Bewerber für das Fern- und Abendstudium das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 4

(1) Die Bewerbungsvordrucke für die verschiedenen Studienformen werden von der betreffenden Hochschule oder Fachschule bzw. durch die Ämter für Arbeit und Berufsberatung bei den Räten der Kreise ausgegeben. Die Bewerbungen sind bis spätestens 10. Januar eines jeden Jahres mit den in den Vordrucken genannten Unterlagen der jeweiligen Hochschule oder Fachschule einzureichen.

(2) Bewerber, die noch nicht im Besitz des geforderten Zeugnisses sind, fügen den Bewerbungsunterlagen eine Abschrift des letzten Zwischenzeugnisses bei. Sofort nach Abschluß der Prüfungen ist eine Abschrift des geforderten Zeugnisses der zuständigen Hochschule oder Fachschule zuzusenden.

(3) Die Bewerbung darf nur an einer Bildungsstätte und für eine Fachrichtung eingereicht werden.

(4) Der Eingang der Bewerbungsunterlagen ist dem Bewerber schriftlich zu bestätigen.

(5) Bewerber, die nach Absendung der Bewerbungsunterlagen zur Musterung aufgerufen werden, haben das Ergebnis der Musterung sofort der betreffenden Hochschule oder Fachschule mitzuteilen. Bewerber, die nach Erhalt des Zulassungsbescheides zur Ableistung der Wehrpflicht einberufen werden, teilen das ebenfalls der Hochschule oder Fachschule mit.

§ 5

Die Auswahl zum Studium an den Hochschule oder Fachschulen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze aus dem Kreis der Bewerber, deren Fähigkeit für eine wissenschaftliche Arbeit und fachlich-wissenschaftliche Vorkenntnisse für das gewählte Studienstadium in der Eignungsprüfung festgestellt wurden und die folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllen:

- a) aktiver Einsatz beim sozialistischen Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik und Bereitschaft zur Verteidigung ihrer sozialistischen Errungenschaften;

- b) gute Lern- und Arbeitsdisziplin, verbunden mit dem Bestreben, das Wissen und Können im Interesse der sozialistischen Entwicklung ständig zu vervollkommen;
- c) die vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen für einzelne Fachrichtungen festgelegten besonderen Voraussetzungen.

§ 6

(1) Um die Zulassung der für ein Studium in der jeweiligen Fachrichtung am besten geeigneten Bewerber zu sichern, führen die Hochschule und Fachschulen Eignungsprüfungen durch. Ihre Durchführung regelt das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen durch Anweisung.

(2) Bewerber mit erwiesener außerordentlicher Begabung für die gewünschte Studienrichtung bzw. Bewerber, die das Abitur mit „Auszeichnung“ bestanden haben, können von der Teilnahme an der Eignungsprüfung befreit werden.

§ 7

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Zulassungsarbeiten werden an den Hochschule und Fachschulen Zulassungskommissionen gebildet.

(2) Die Zulassungskommissionen entscheiden im Rahmen der Zulassungskontingente auf der Grundlage der Ergebnisse der Eignungsprüfungen über

- a) Zulassung,
- b) Nichtzulassung.

(3) Stimmt die Zulassungskommission im Einzelfall einer ablehnenden Stellungnahme einer der im § 2 Abs. 2 genannten Institutionen nicht zu, so hat sie sich mit ihr um eine übereinstimmende Meinung zu bemühen.

(4) Die Zulassungskommissionen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Entscheidungen sind den Bewerbern schriftlich mitzuteilen. Bewerber, die z. Z. Schüler der erweiterten Oberschulen sind, sind von der Entscheidung bis zum 30. April, alle übrigen Bewerber bis zum 15. Mai, des jeweiligen Jahres in Kenntnis zu setzen. Nichtzulassungen sind zu begründen.

(6) Alle Bewerber, die entsprechend § 22 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2) zum Grundwehrdienst einberufen werden können, sind aufzufordern, entsprechend § 5 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes über die erfolgte Zulassung dem Wehrkreis-kommando persönlich Mitteilung zu machen.

§ 8

Sofern in den einzelnen Fachrichtungen die Zahl der für das Studium geeigneten Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, werden von den Bewerbern mit gleichen fachlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen die Bewerber bevorzugt zum Studium zugelassen, die neben den im § 5 genannten Voraussetzungen in der Praxis tätig waren, bzw. Bewerber, die als Soldaten auf Zeit oder als Berufssoldaten in der Nationalen Volksarmee oder min-